

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Konstruktionsdienstleistungen und 3D-Scanning

conap GmbH · Stand: Juni 2026

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der conap GmbH (nachfolgend „conap“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“) für alle durch conap zu erbringenden Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, conap hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von conap sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Die Bestellung des AG stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens conap oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, CAD-Daten, 3D-Scan-Daten, Scan-Berichten und sonstigen Unterlagen behält sich conap alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von conap zugänglich gemacht werden. In den Unterlagen enthaltene Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch conap.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die jeweils gültigen Preislisten von conap. Preise können als Festpreis, Richtpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden und verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Auftragsumfang während der Abwicklung einvernehmlich geändert, kann conap eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen. Einseitige Leistungsänderungen durch den AG sind ausgeschlossen.

3.3 conap ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen sowie Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Sämtliche Rechnungen von conap sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

3.5 Bei Zahlungsverzug ist conap berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen sowie die Leistungserbringung bis zum Ausgleich ausstehender Beträge vorläufig einzustellen.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von conap schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

§ 4 Termine und Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine ausdrücklich vereinbart werden, bestimmt conap diese nach billigem Ermessen.

4.2 Der AG hat alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Daten, Bauteile und Muster rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Verzögerungen aus unzureichender oder verspäteter Mitwirkung des AG gehen zu dessen Lasten.

4.3 Der AG stellt sicher, dass die von ihm beigestellten Unterlagen, Daten, Bauteile und sonstigen Gegenstände frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsmäßigen Nutzung durch conap entgegenstehen.

4.4 Im Falle eines von conap zu vertretenden Verzuges kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des betroffenen Auftragswertes je vollendeter Verzugswoche, insgesamt begrenzt auf 5 % des Auftragswertes, verlangen. Weitergehende Verzugsansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

4.5 Bei höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffe, behördliche Maßnahmen) verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Leistungserfüllung hierdurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, ist conap von der Leistungspflicht befreit.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

5.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, nur zur Auftragserfüllung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von fünf Jahren.

5.2 Im Rahmen der Auftragsabwicklung übermittelte personenbezogene Daten werden von conap ausschließlich zur Vertragsabwicklung verarbeitet und gemäß den Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG behandelt. Näheres regelt die Datenschutzerklärung von conap.

5.3 Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, keine Mitarbeiter der anderen Partei während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate nach Vertragsende aktiv abzuwerben.

II. Konstruktionsdienstleistungen (CAD-Design)

§ 6 Leistungsumfang

Konstruktionsdienstleistungen im Sinne dieser AGB umfassen insbesondere:

- Erstellung von 2D-Zeichnungen und 3D-CAD-Modellen
- Konstruktive Änderungen und Variationsstudien
- Erstellung von Baugruppen, Stücklisten und technischen Dokumentationen
- FEM-Vorbewertungen und konstruktive Analysen
- Erstellung von Fertigungs- und Montagedokumentationen
- Datenaufbereitung und -konvertierung (z. B. STEP, IGES, Parasolid, DXF)

Die konkret zu erbringende Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag bzw. der Leistungsbeschreibung.

§ 7 Durchführung

7.1 CAD-Arbeiten werden grundsätzlich in den technischen Büros von conap durchgeführt. Eine Ausführung beim AG kann vereinbart werden, wenn dies aus technischen Gründen (z. B. nicht herausgebbare Unterlagen, notwendige Fachgespräche) erforderlich ist.

7.2 Das Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Konstrukteuren verbleibt ausschließlich bei conap. Der AG ist berechtigt, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

7.3 Für im Auftrag eingesetzte Meßsysteme, CAD-Systeme und Softwarelizenzen von conap haftet der AG bei unsachgemäßer Handhabung für alle daraus entstehenden Schäden sowie für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Systeme.

§ 8 Nutzungsrechte an CAD-Ergebnissen

8.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt conap dem AG das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die erstellten CAD-Daten, Zeichnungen und Dokumente für den im Auftrag beschriebenen Zweck zu nutzen.

8.2 Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von conap zulässig.

8.3 Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschläge, die Mitarbeiter von conap bei der Auftragsausführung machen, werden auf schriftliche Anforderung des AG durch conap in Anspruch genommen und die daraus resultierenden Rechte – Zug um Zug gegen Freistellung von etwaigen Vergütungsansprüchen der Arbeitnehmer – auf den AG übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet Anwendung.

III. 3D-Scanning-Dienstleistungen

§ 9 Leistungsumfang

3D-Scanning-Dienstleistungen im Sinne dieser AGB umfassen insbesondere:

- Reverse Engineering: Digitalisierung von Bauteilen und Baugruppen zur Erstellung von CAD-Modellen und Fertigungszeichnungen

-
- Geometriekontrolle / Soll-Ist-Vergleich: Vermessung gefertigter Bauteile gegenüber CAD-Referenzdaten oder technischen Zeichnungen
 - First Article Inspection (FAI): Erstmusterprüfung gemäß kundenspezifischer oder normativer Anforderungen (z. B. AS9102, VDA)
 - Erstmusterprüfbericht (EMP): Erstellung von Prüfberichten nach Vereinbarung
 - Erstellung von Messberichten, Farbabstandsplots (Color-Maps) und GD&T-Auswertungen
 - Beratung zur messtechnischen Absicherung von Bauteilen und Prozessen

Die konkret zu erbringende Leistung, einschließlich Messverfahren, Toleranzvorgaben und Berichtsformat, ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.

§ 10 Mitwirkungspflichten bei Scan-Aufträgen

10.1 Der AG stellt die zu vermessenden Bauteile oder Objekte in geeignetem Zustand und in der vereinbarten Anzahl rechtzeitig zur Verfügung. Verunreinigungen, Beschichtungen oder sonstige Zustände, die die Messgenauigkeit beeinflussen können, sind conap vorab mitzuteilen.

10.2 Der AG stellt sicher, dass die bereitgestellten Referenzdaten (CAD-Daten, Zeichnungen, PMI-Daten) vollständig, aktuell und im vereinbarten Format vorliegen. Mängel der Referenzdaten gehen nicht zu Lasten von conap.

10.3 Sofern Messungen beim AG vor Ort durchgeführt werden, hat der AG geeignete Messbedingungen (Umgebungstemperatur, Zugänglichkeit, Beleuchtung, Erschütterungsfreiheit) sicherzustellen.

§ 11 Messgenauigkeit und Einschränkungen

11.1 Die erreichbare Messgenauigkeit hängt von Bauteilgröße, Oberflächenbeschaffenheit, Messverfahren und Umgebungsbedingungen ab. conap gibt die voraussichtliche Messgenauigkeit im Angebot an. Ein bestimmter Messwert gilt nur dann als zugesichert, wenn er ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet wurde.

11.2 Bauteile mit hochreflektierenden, transparenten oder stark glänzenden Oberflächen können eine Vorbehandlung (z. B. Mattierungsspray) erfordern. Notwendige Vorbehandlungen werden vorab mit dem AG abgestimmt.

11.3 Messergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die zum Messzeitpunkt vorliegenden Bauteile und Bedingungen. Eine zeitliche Übertragbarkeit auf andere Fertigungslose oder Zustände ist nicht gegeben.

§ 12 Lieferung von Messdaten und Berichten

12.1 Messdaten, Scan-Daten, Punktwolken, CAD-Ableitungen und Berichte werden in den vereinbarten Formaten übergeben. Konvertierungen in darüber hinausgehende Formate können gesondert berechnet werden.

12.2 Scan-Rohdaten (Punktwolken) verbleiben im Eigentum von conap, sofern nicht ausdrücklich eine Übergabe vereinbart wurde.

12.3 Prüfberichte (FAI, EMP, Geometriekontrolle) werden nach bestem Wissen und den vereinbarten Normen erstellt. Sie geben den Prüfzustand zum Messzeitpunkt wieder und ersetzen keine eigenverantwortliche Qualitätssicherung durch den AG.

IV. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

§ 13 Abnahme

13.1 Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung hat der AG unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe, die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG das Auftragsergebnis produktiv nutzt oder trotz Fristsetzung mit Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht innerhalb einer weiteren Woche begründete Mängel schriftlich spezifiziert.

13.2 Bei wesentlichen Mängeln erhält conap zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung oder Neuherstellung innerhalb einer angemessenen Frist. Nach mindestens zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen kann der AG nach Wahl Minderung, Rücktritt (bei nur geringfügigen Mängeln ausgeschlossen) oder Schadensersatz im Rahmen von § 14 verlangen.

13.3 Der Leistungsfortschritt wird durch Unterzeichnung vorgelegter Projektfortschrittsberichte durch den AG bestätigt.

§ 14 Haftung und Schadensersatz

14.1 conap leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den folgenden Grundsätzen.

14.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet conap unbeschränkt.

14.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet conap nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist dabei begrenzt auf 5 Mio. EUR je Schadensereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie auf 1,5 Mio. EUR für Vermögensfolgeschäden.

14.4 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

14.5 Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens 36 Monate nach Leistungserbringung.

14.6 Die Beschränkungen gemäß 14.3 bis 14.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, für Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit der Mangel nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für Berichte und Dokumentationen (FAI, EMP, Geometriekontrolle) ist die Gewährleistung auf die Richtigkeit der Prüfaussage zum Messzeitpunkt am jeweiligen Bauteil beschränkt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen von conap ist der jeweilige Standort des technischen Büros von conap, in dem die Leistungen erbracht werden. Erfüllungsort für Zahlungspflichten des AG ist der Sitz von conap.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von conap. conap ist berechtigt, den AG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

§ 17 Salvatorische Klausel und Schriftform

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 18 Gültigkeitsdatum

Diese AGB ersetzen alle vorherigen Fassungen und gelten ab Juni 2026 für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge sowie für laufende Geschäftsbeziehungen, soweit dem AG eine angemessene Bekanntmachungsfrist eingeräumt wurde.